

Bekanntmachung der Gemeinde Leezen

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnbebauung nordwestlich Hohlweg“ im Ort Zittow der Gemeinde Leezen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Leezen hat am 14.06.2017 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnbebauung nordwestlich Hohlweg“ im Ort Zittow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wurde nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2 a BauGB und ohne eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Leezen entwickelt wurde.

Das Plangebiet der Satzung umfasst große Teile des Flst. 652 der Flur 1 in der Gemarkung Zittow mit einer Fläche von ca. 0,9 ha und wird begrenzt:

- im Norden durch Wohnbebauung entlang der Dorfstraße,
- im Osten durch den Hohlweg bzw. eine Einfamilienhausbebauung mit begrünter Böschung,
- im Süden durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen,
- im Westen durch das Wohngebiet „Am Galgenberg“.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit Ablauf des 27.10.2017 tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnbebauung nordwestlich Hohlweg“ im Ort Zittow der Gemeinde Leezen in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Leezen, 16.10.2017

**Im Original gez.
G. Förster
Der Bürgermeister**

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 27.10.2017 im Crivitzer Amtsboten veröffentlicht.

Leezen, 16.10.2017

**Im Original gez.
G. Förster
Der Bürgermeister**

Übersichtsplan

